

## **Kfz.-Haftpflichtversicherung und Autokraneinsatz**

**Der Ausschuss „Versicherungsfragen“ der BSK beschäftigt sich derzeit intensiv mit Problemstellungen aus dem Bereich der Kfz.-Haftpflichtversicherung (KH). Dabei geht es insbesondere um die Regelungen der sogenannten Sonderbedingungen 11 und der Auswirkungen auf die Kranbranche.**

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen besteht nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) der Zwang zum Abschluss einer Kfz.-Haftpflichtversicherung, wenn deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h erreicht und sie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bewegt werden. Versichert ist dann zunächst einmal die sich aus § 7 StVG ergebende Gefährdungshaftung.

Beim Baustelleneinsatz von Autokranen realisiert sich allerdings nicht das typische Verkehrsrisiko eines Kraftfahrzeugs, sondern das Betriebsrisiko der Arbeitsmaschine „Kran“. Daher bestand Unsicherheit darüber, ob das Arbeitsrisiko überhaupt von der KH-Deckung erfasst wird. Sobald nämlich der Autokran nicht mehr als Fortbewegungsmittel, sondern als Arbeitsmaschine genutzt wird, liegt kein „Betrieb“ des Fahrzeugs im Sinne des § 7 Abs. 1, S. 1 StVG vor.

Der BGH hat hierzu in seiner Entscheidung vom 27.05.1975<sup>1</sup> festgestellt, dass in der Tat das Arbeitsrisiko einer Arbeitsmaschine nicht in den Schutzbereich des StVG fällt. Eine Gefährdungshaftung nach § 7 StVG soll nämlich nur dann gegeben sein, wenn sich diejenigen Gefahren realisieren, die von einem Fahrzeug in seiner Eigenschaft als einer dem Verkehr dienenden Maschine ausgehen. Eine Gefährdungshaftung nach § 7 StVG kommt daher nur für Kraftfahrzeuge in Betracht, die sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegen oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruhen.<sup>2</sup>

In einer Entscheidung vom 28.11.1979<sup>3</sup> hatte sich der BGH mit der Frage zu beschäftigen, ob nicht nur die mit dem Befahren öffentlicher Straßen verbundenen Gefahren durch die Kfz.-Haftpflichtversicherung des Autokrans abgedeckt sind, sondern auch die mit der

Arbeitsleistung einhergehenden besonderen Arbeitsrisiken. Nach § 10 Abs. 1 AKB bezieht sich der Umfang der Kfz.-Haftpflichtversicherung nämlich auf den „Gebrauch“ des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs, also nicht nur auf den „Betrieb“ gemäß § 7 Abs. 1 StVG. Der erkennende Senat hat mit Bezug auf eine Entscheidung des BGH vom 17.02.1966<sup>4</sup> festgestellt, der „Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs sei ein Unterfall des „Gebrauchs“ des Kfz im Sinne von § 1 PflVG und § 10 AKB. Eine KH-Versicherung hat demnach nicht nur diejenigen Gefahren zu decken, die sich aus dem Einsatz des Autokrans als Fortbewegungsmittel ergeben. Vielmehr sei auch die Arbeitsleistung als Gefahrenquelle zu berücksichtigen und Versicherungsschutz unter der Kfz.-Haftpflichtversicherung zu gewähren.

Die Mitversicherung des Arbeitsrisikos haben die Versicherer in der eingangs erwähnten „Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen“ geregelt. Dies wäre nach den Entscheidungen des BGH eigentlich nicht erforderlich. Da aber das Prinzip der Gefährdungshaftung (s.o.) bei einem Arbeitseinsatz keine Anwendung findet, kann diese Sonderbedingung 11 Bestimmungen enthalten, nach denen für bestimmte Haftpflichtansprüche kein Versicherungsschutz besteht. So sind unter anderem Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von in Obhut befindlichen Sachen (gemietet, gepachtet, geliehen) ebenso ausgeschlossen wie sogenannte Tätigkeitsschäden. Letztere sind Schäden an einer fremden Sache, die durch eine gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit der Sache entstanden sind (Sonderbedingungen 11, Ziffer 3,c)). Darunter fallen auch das Be- und Entladen.

Die Sonderbedingung 11 wird von vielen Versicherern gleichlautend verwendet. Mit der „Besonderen Vereinbarung für Be- und Entladeschäden“ können quasi als „Ausschluss vom Ausschluss“ durch die Arbeitsmaschine verursachte Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen mitversichert werden.

Der Ausschuss „Versicherungsfragen“ der BSK hat sich insbesondere mit dem Ausschluss „Tätigkeitsschäden“ befasst. Anlass dafür waren einige Schadenfälle der

jüngeren Vergangenheit, in denen sich Versicherer ausdrücklich auf diesen Ausschlussbestand berufen haben.

Der Begriff des Tätigkeitsschadens spielt insbesondere in der Betriebshaftpflicht-Versicherung (BHV) eine bedeutende Rolle. Zur Frage des Vorliegens eines Tätigkeitsschadens existieren unzählige Gerichtsurteile. Die KH-Versicherer haben den in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) geregelten Ausschluss in die Sonderbedingungen 11 übernommen, ohne ihn bisher mit der gleichen Konsequenz anzuwenden wie die Kollegen aus der Haftpflichtsparte. In der Vergangenheit scheint jedenfalls keine Regulierung an Ziffer 3 c) der Sonderbedingungen 11 gescheitert zu sein. Sollte dies sich ändern, werden die zu § 4 Ziffer 6 b) der AHB entwickelten Grundsätze auch hier zur Anwendung kommen und eine Vielzahl von Schäden nicht mehr vom KH-Versicherer reguliert werden.

### **Wann liegt ein Tätigkeitsschaden vor ?**

Unter Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 b) ist eine bewusste und gewollte Einwirkung auf eine Sache zu verstehen. Die Sache muss nicht im Mittelpunkt eines Auftrages stehen. Es ist ausreichend, dass gelegentlich einer an einer anderen Sache auszuführende Arbeit auch eine Tätigkeit an der später beschädigten Sache bewusst oder gewollt durchgeführt wird.<sup>5</sup>

### **Beispiel:**

Ein Kranunternehmer hebt den Rotorkopf einer Windkraftanlage auf den Mast. Durch eine vom Fahrer verursachte Fehlbedienung des Autokrans schlägt der Rotorkopf gegen den Mast und beschädigt diesen. Dem Auftrag liegen die AGB-BSK, Leistungstyp 2, Kranarbeit, zu Grunde.

War die Montage der kompletten Windkraftanlage Gegenstand des Auftrages, haben wir es hinsichtlich des Mastes mit einem Schaden „an einer fremden Sache, die durch eine gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit der Sache entstanden“ ist, zu tun. Der KH-Versicherer ist durch Sonderbedingung 11 von der Regulierung dieses Schadens befreit. Dieser müsste von der „Hakenlast“-Versicherung des

Kranbetreibers übernommen werden, wenn und soweit diese sich nicht nur auf das am Haken befindliche Gut bezieht. Ist dies nicht der Fall, muss der Kranbetreiber den Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen.

Aber auch dann, wenn der Rotorkopf nur zu Reparaturzwecken abgenommen und dann wieder auf den Mast gesetzt werden sollte, der Mast also überhaupt nicht Gegenstand des Auftrages war, liegt ein Tätigkeitsschaden vor. Der Rotorkopf kann nämlich nicht an seine alte Position gebracht werden, ohne dass auf den Mast bewusst und gewollt eingewirkt wird. Der KH-Versicherer ist von der Leistung frei; der „Hakenlast“-Versicherer ist nicht betroffen. Der Kranbetreiber muss den Schaden selbst ersetzen.

Jeder Kranbetreiber wird aus seinem Tätigkeitsbereich ähnliche Sachverhalte kennen, bei denen Maschinen, Kessel oder Vergleichbares mittels eines Autokrans zusammengefügt werden. Die Problematik ist in allen Fällen gleich und in den finanziellen Folgen selten zu überblicken.

### **Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es ?**

Leider haben die KH-Versicherer nur den Ausschluss „Tätigkeitsschaden“ übernommen. Die Möglichkeit, derartige Schäden mit einem Sublimit von bis zu mehreren Millionen DM/Euro gegen eine Prämienzulage mitzuversichern, wie dies die Betriebshaftpflichtversicherer tun, haben sie nicht geschaffen. Ein vergleichbarer Ausweg, wie z.B. bei nicht zulassungspflichtigen Raupenkränen, deren Arbeitsrisiko über die BHV versicherbar ist, bietet sich daher nicht an. Was bleibt, ist zunächst nur der Versuch, vom KH-Versicherer Deckungsschutz ohne Sonderbedingung 11 zu erhalten. Dann wären auch die ebenfalls ausgeschlossenen Senkungs- und Erdleitungsschäden versichert. Auf die Sonderbedingung 11 wollen die Versicherer aber nicht verzichten. Entsprechenden Vorstößen von mit der Problematik vertrauten Versicherungsmaklern bleibt bislang der Erfolg versagt. Dies scheint sich jedoch zu ändern. So hat die Allianz neue „Sonderbedingungen“ zur Kraftfahrtversicherung entwickelt, die der Problematik Rechnung tragen (KRB 555/02). Die Ausschlüsse „Tätigkeits-, Senkungs- und Erdleitungsschaden“ sind entfallen. Auch die

leicht missverständliche Ziffer 3.2 der neuen Sonderbedingungen enthält keinen entsprechenden Ausschluss, wie die Zentrale der Allianz auf Anfrage bestätigte.

Der Durchbruch ist geschafft, auch wenn der Versicherer die Deckungssumme für Schäden in Zusammenhang mit dem Einsatz eines Autokrans als Arbeitsmaschine herabgesetzt hat. Gegen eine Prämienzulage dürfte diese Summen jedoch anzuheben sein. Es bleibt zu hoffen, dass sich die anderen Versicherer der Allianz anschließen und die Sonderbedingung 11 entsprechend modifizieren. Die Mitglieder des Ausschusses „Versicherungsfragen“ der BSK werden sich jedenfalls dafür einsetzen. Ob sich der Versicherungsschutz durch den Verzicht auf die genannten Ausschlüsse verteuert, kann noch nicht gesagt werden. Aber selbst, wenn dies der Fall sein sollte, bleibt auch in Zeiten schlechter Konjunktur und steigender Kosten keine Alternative. Auch die Vereinbarung von Leistungstyp 1, Krangestellung, hilft nur vordergründig. Schließlich kann der Kranfahrer selbst für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden in Anspruch genommen werden. Er ist zwar in der KH-Versicherung mitversichert. Nur wenn dieser Versicherungsschutz wegen Ziffer 3 der Sonderbedingungen entfällt, haftet er unter Umständen mit seinem Privatvermögen. Prüfen Sie also Ihre Versicherungsverträge auf die Vereinbarung der Sonderbedingung 11.

#### **Die Autoren:**

Karla Pröpsting (Interassekuranz Sitt & Overlack AG, Köln) und  
RA Heiko Thomas Winter (Carl Schröter, Bremen)

<sup>1</sup> VersR 1975, 945 f.

<sup>2</sup> vg. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht-Kommentar, 26. Aufl., § 7 StVG Rdnr. 5.

<sup>3</sup> VersR 1980, 177 ff.

<sup>4</sup> VersR 1966, 354 f.

<sup>5</sup> Späte, Haftpflichtversicherung, Kommentar zu den AHB, § 4, Rdn. 130